

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thomas Braun 563 5188 563 8143 thomas.braun@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.09.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0778/07 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.10.2007	Migrationsausschuss	Entgegennahme o. B.
Aktuelle Änderungen im Einbürgerungsrecht und daraus resultierende Entwicklungen		

Grund der Vorlage

Berichterstattung zu den Änderungen im Einbürgerungsrecht

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Anspruch auf Einbürgerung gem. § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Voraussetzungen:

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- ein seit mindestens acht Jahren rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet
- Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
(ausgenommen sind Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16, 17, 20, 23 Abs. 1, 23 a, und 25 Abs. 3 – 5 AufenthG)

- der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestritten, außer wenn der Bezug der Sozialleistungen nicht zu vertreten ist
- Bereitschaft, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben
- keine Verurteilung zu einer Strafe wegen einer rechtswidrigen Tat; außer Betracht bleiben:
 - Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach dem JGG,
 - Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen,
 - Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten auf Bewährung;bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen sind diese zusammen zu zählen
- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Schulzeugnisse oder das Zertifikat Deutsch

Besonderheiten:

- Nach erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs wird die Aufenthaltszeit auf sieben Jahre verkürzt.
- Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Anforderung des Zertifikats Deutsch übersteigen, kann die Aufenthaltszeit auf sechs Jahre verkürzt werden.
- Von den Kenntnissen der deutschen Sprache wird abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

**Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern gem.
§ 10 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**

Voraussetzungen:

- es sind die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie bei einer Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG mit Ausnahme der Aufenthaltszeiten

- Ehegatten sollen sich seit **vier** Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten bei **zweijähriger Dauer** der ehelichen Lebensgemeinschaft
- die Miteinbürgerung von Kindern, die im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt in der Regel voraus, dass das Kind sich seit acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält
- Kinder im Alter zwischen 6 und 16 Jahren sollen sich seit drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten
- Kinder im Alter von unter 6 Jahren sollen ihr halbes Leben rechtmäßig im Bundesgebiet verbracht haben
- Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen; sie müssen über eine altersgemäße Sprachentwicklung verfügen

**Ermessens-Einbürgerung gem. § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
durch die Bezirksregierung Düsseldorf**

Voraussetzungen:

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- ein seit mindestens acht Jahren rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet (bei Flüchtlingen u. a. Verkürzung auf sechs Jahre)
- Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis (ausgenommen sind Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16, 17, 20 und 25 Abs. 3 – 5 AufenthG)
- nachhaltige und dauerhafte Sicherstellung des Lebensunterhaltes, auch der Familienangehörigen; es dürfen weder Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden noch darf **ein Anspruch** darauf bestehen
- ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter

- eigene Wohnung oder Unterkommen
- Bereitschaft, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben
- **keine** Verurteilung zu einer Strafe wegen einer rechtswidrigen Tat und **keine** Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung wegen Schuldunfähigkeit
- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Schulzeugnisse oder das Zertifikat Deutsch

Besonderheiten:

- Verkürzung der Aufenthaltszeit auf sieben Jahre bei erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs
- Bei den Anforderungen an die deutschen Sprachkenntnisse ist zu berücksichtigen, ob sie von dem Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können

Einbürgerung von Ehegatten Deutscher gem. §§ 8, 9 (StAG)

Voraussetzungen:

- Ehegatte oder Lebenspartner ist Deutscher
- ein seit mindestens drei Jahren rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet
- Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft seit zwei Jahren
- Bereitschaft, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben
- die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 StAG müssen erfüllt sein

Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 StAG

Mehrstaatigkeit wird hingenommen, wenn der Einbürgerungsbewerber seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen

Bedingungen aufgeben kann.

Regelmäßig wird Mehrstaatigkeit bei europäischen Einbürgerungsbewerbern hingenommen, da Gegenseitigkeitsabkommen bestehen.

In sonstigen Fällen ist bei der Prüfung, ob Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann, auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Gebühren

Die zu erhebenden Gebühren betragen für jeden Einbürgerungsbewerber 255 Euro. Für Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, beträgt die Gebühr 51 Euro.

Bei Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt werden.

Aktuelle Änderungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht im Wesentlichen die Sprachkenntnisse und die Nicht-Berücksichtigung von strafrechtlichen Verurteilungen betreffen.

1. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Nunmehr müssen Einbürgerungsbewerber, die nicht im Bundesgebiet eine allgemein bildende Schule besucht haben, ihre Sprachkenntnisse durch den Erwerb des Zertifikats Deutsch (B1) nachweisen. Dieses Zertifikat können sie an dafür zugelassenen Sprachschulen erwerben, was mit Mehrkosten für die Einbürgerungsbewerber verbunden ist. Erleichtert wird die Einbürgerung von Einbürgerungsbewerbern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt, die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen können.

2. Strengere Bagatellstrafgrenzen

Im Hinblick auf die Nicht-Berücksichtigung von strafrechtlichen Verurteilungen hat eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden. Die zuvor

geltenden Grenzen wurden halbiert, jetzt ist eine Einbürgerung bei einer Verurteilung von mehr als 90 Tagessätzen oder zu mehr als drei Monaten ausgeschlossen; mehrere Verurteilungen sind nunmehr zusammenzuzählen. Zusätzlich wurde der Ermessensspielraum der Einbürgerungsbehörde bei der Nicht-Berücksichtigung von Verurteilungen erheblich eingeschränkt.

3. Verkürzte Aufenthaltszeit bei besonderen Integrationsleistungen

Verkürzt und damit erleichtert wird die Einbürgerung von Einbürgerungsbewerbern, die über Sprachkenntnisse verfügen, die die Anforderungen des Zertifikats Deutsch übersteigen. Sie können schon nach sechs Jahren eingebürgert werden.

4. Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes für Personen unter 23

Auch Einbürgerungsbewerber unter 23 Jahren müssen jetzt ihren Lebensunterhalt ohne den Bezug von Arbeitslosengeld II sicherstellen können, es sei denn, sie haben den Bezug des Arbeitslosengelds II nicht zu vertreten.

5. Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei allen EU-Bürgern und Schweizern

Künftig können alle EU-Bürger sowie Schweizer eingebürgert werden, ohne dass sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren.

6. Keine Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei sog. jüdischen Kontingentflüchtlingen

Die Regelung, dass jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden, ist in der aktuellen Gesetzesfassung nicht mehr vorgesehen.

7. Einbürgerungstest

Als Voraussetzung für eine Anspruchseinbürgerung wurde der Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland neu eingeführt. Diese Kenntnisse müssen jedoch erst bei einer Einbürgerung ab dem 01.09.2008 nachgewiesen werden.

Erwartungen

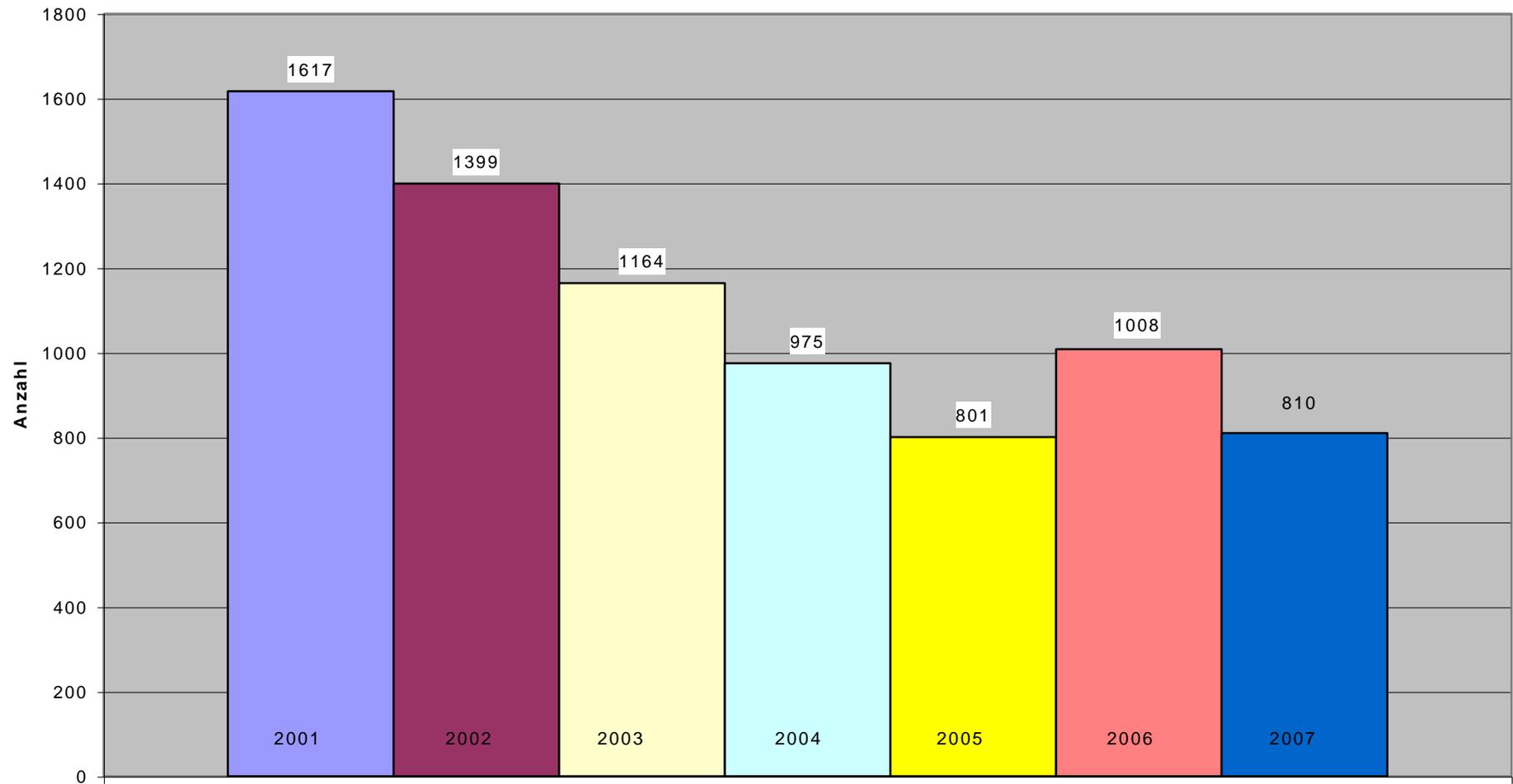
Zu erwarten ist, dass die Zahl der Einbürgerungsanträge kurzfristig zurückgehen wird, da die Einbürgerungsbewerber zunächst das Zertifikat Deutsch erwerben

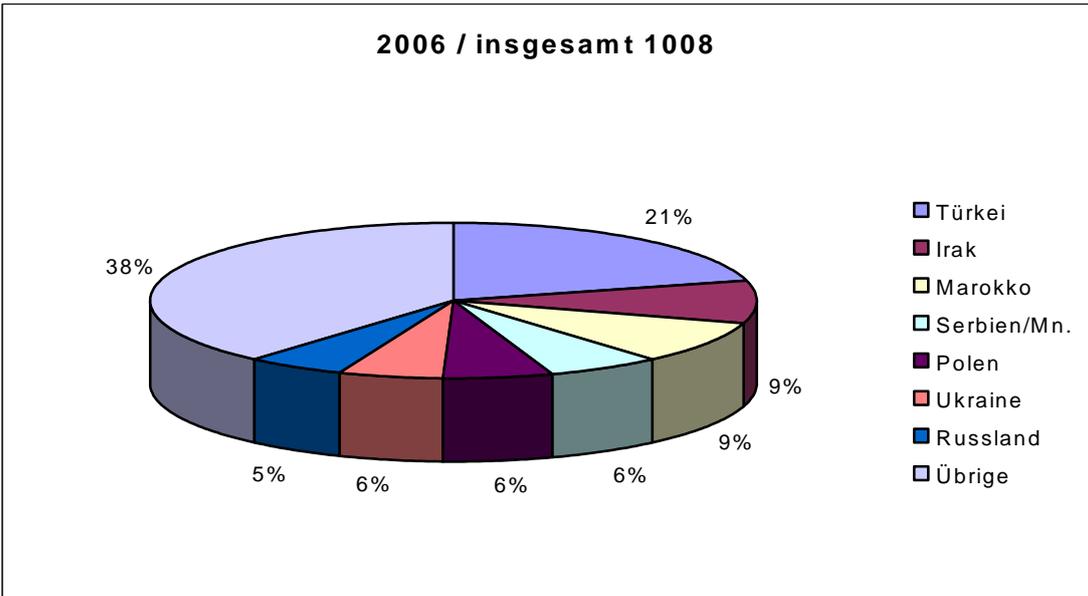
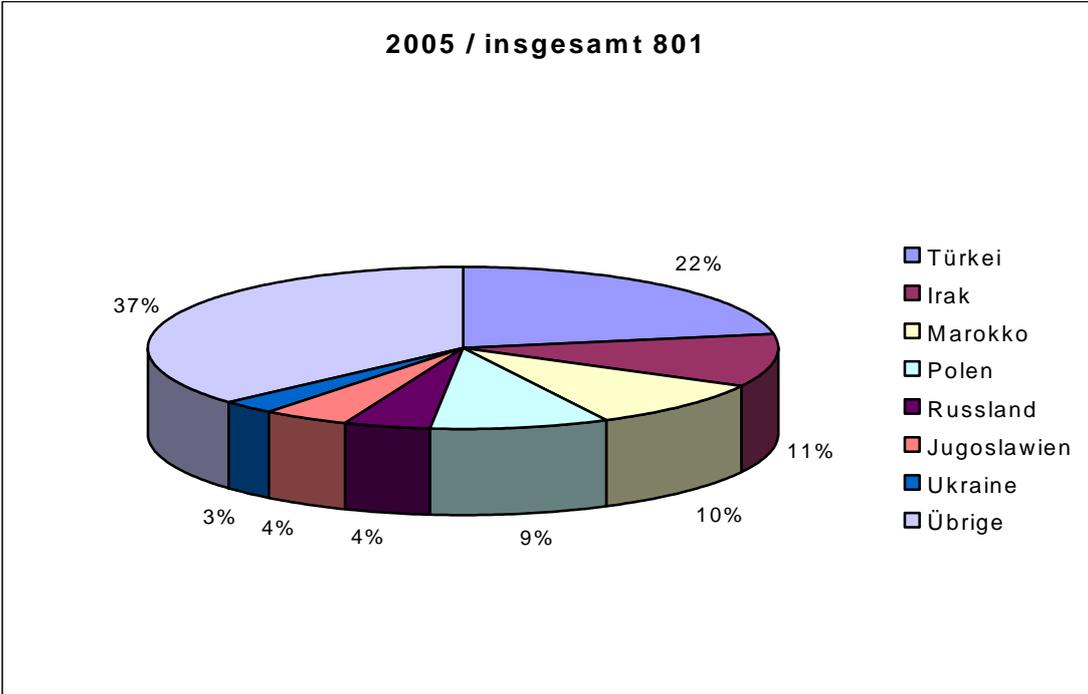
müssen. Dafür ist davon auszugehen, dass die Bearbeitungsdauer der Einbürgerungsverfahren verkürzt wird, da die Sprachtests nicht mehr bei den Einbürgerungsbehörden durchgeführt werden.

Nicht zu erwarten ist, dass sich die Änderung der Bagatelldeliktgrenzen gravierend auf die Anzahl der Einbürgerungen auswirken wird.

Derzeit ist noch nicht abzusehen, wie sich die sonstigen Gesetzesänderungen im Hinblick auf die Anzahl der Einbürgerungen auswirken werden.

Entwicklung der Einbürgerungen





2007 bis 7.9.2007 / insgesamt 810

